

Errichtung eines Schuppens und/oder eines Gewächshauses

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie der *Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Stadtrandsiedlung Marienfelde I, II und III“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Marienfelde vom 5. Juni 2001* sowie den *Leitlinien über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadtrandsiedlung in Berlin Tempelhof, OT Marienfelde* sind für jegliche Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen und der **Antrag auf Genehmigung gemäß § 173 BauGB** (Anhang/Link) zu stellen.

Die privatrechtliche Zustimmung sowie der Bescheid werden auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für **Marienfelde I** erteilt.

Bei der geplanten Errichtung eines Schuppens und eines Gewächshauses ist darauf zu achten, dass die zulässige Grundfläche nicht 10 m² überschreitet und die Firsthöhe nicht mehr als 2,50 m beträgt.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Baubeschreibung,
- ein Lageplan mit Darstellung des geplanten Standortes für Schuppen bzw. Gewächshaus,
- das Produktblatt des Schuppens bzw. Gewächshauses oder Grundriss-, Schnitt- und Ansichtszeichnung des Schuppens oder Gewächshauses.

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Nach Prüfung und Erteilung der privatrechtlichen Zustimmung werden die Unterlagen durch die WOBEGE an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin zur weiteren Bearbeitung geschickt. Der Antragsteller erhält von der WOBEGE eine entsprechende Information.

Nach Bearbeitung und Erteilung des positiven Bescheides durch das Bezirksamt kann erst mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.